

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01)

<i>Einbringer/in</i> 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen	<i>Datum</i> 21.02.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 22.02.2024	<i>Beratung</i> Ö
--	------------------------------------	----------------------

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01)

Sachdarstellung

In der OTV Wieck/ Ladebow wurde der Wunsch geäußert, die Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01) in Bezug auf die Wiecker Brücke, entsprechend der Regelungen der alten Satzung vom 24.06.2013 zu ändern .

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2024
Finanzhaushalt	Ja	2024

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	06	54100/43225000/60200.1 1101	Sondernutzungsgebühren	-5.400,00

HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €

1	2024	100.000	4.079,25	+ - 0
---	------	---------	----------	-------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Der Vorschlag aus der OTV Wieck/Ladebow wird aufgegriffen.

Anlage/n

- | | |
|---|--|
| 1 | 1. Änderungssatzung zur SoNuSatzung öffentlich |
|---|--|

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 777) in der zurzeit geltenden Fassung und § 24 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, 42) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss ... der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ... folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut geändert:

Nachfolgend genannter Benutzerkreis erhält auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, die Brücke in Wieck mit ihrem zugelassenen Kfz unter Einhaltung der zulässigen Tonnagebegrenzung (2,5 t) zu queren:

a) Personen mit Hauptwohnsitz in Wieck oder Ladebow,

b) Gewerbetreibende in Wieck oder Ladebow,

c) Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Wieck oder Ladebow, deren täglicher Weg zur Arbeit durch die Querung der Wiecker Brücke mindestens um die Hälfte der Fahrstrecke verkürzt wird,

d) Ärzte oder Mitarbeiter von Pflegediensten, die in Wieck oder Ladebow nachweislich ständig Personen betreuen und

e) Personen mit Hauptwohnsitz in Greifswald und Merkzeichen aG oder G im Schwerbehindertenausweis.

Die Sondernutzung ist auf Werktage beschränkt. Eine Sondernutzungserlaubnis für die Querung der Brücke in Wieck an Sonn- und Feiertagen ist ausgeschlossen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01) tritt rückwirkend am 01.02.2024 in Kraft.

Greifswald, den xx.xx.xxxx

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.xxxx

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.)